



GEMEINDE BIRSFELDEN

10-16

**Reglement über die Vergütung an Behörden,  
Kontrollorgane, Kommissionen und nebenamt-  
liche Funktionen der Gemeinde Birsfelden  
(Behördenreglement)**

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Grundentschädigungen / Solde .....	1
§ 2	Vergütungen pro Stunde (Sitzungsgeld).....	2
§ 3	Übrige Sitzungsgelder .....	2
§ 4	Weitere Entschädigungen .....	2
§ 5	Ausgleich der Teuerung .....	3
§ 6	Berufliche Vorsorge.....	3
§ 7	Vollzug .....	3
§ 8	Aufhebung bisheriger Bestimmungen.....	3
§ 9	Inkrafttreten.....	3

Die Einwohnergemeindeversammlung von Birsfelden, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## § 1 Grundentschädigungen / Solde

Die nachfolgenden Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen pro Jahr folgende Grundentschädigungen beziehungsweise Solde:

<sup>1</sup> Gemeinderat (pro Jahr)	
a) Alle Mitglieder	SFr. 25'000.00
b) Präsidium	SFr. 68'000.00
c) Zulage für das Vizepräsidium	SFr. 3'700.00
<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann innerhalb seiner Behörde eine Umverteilung der Pauschalentschädigung vornehmen.	
<sup>3</sup> Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörde (pro Jahr)	
a) Präsidium	SFr. 12'000.00
b) Vizepräsidium	SFr. 1'500.00
c) Behördenmitglieder	SFr. 1'000.00
d) Juristische Beratung VB	SFr. 1'000.00
<sup>4</sup> Schulrat (pro Jahr)	
a) Präsidium	SFr. 6'000.00
b) Vizepräsidium	SFr. 1'000.00
c) Mitglieder	SFr. 500.00
<sup>5</sup> Geschäftsprüfungskommission (pro Jahr)	
a) Präsidium	SFr. 1'500.00
b) Vizepräsidium	SFr. 1'000.00
c) Mitglieder	SFr. 500.00
<sup>6</sup> Rechnungsprüfungskommission (pro Jahr)	
a) Präsidium	SFr. 1'000.00
b) Vizepräsidium	SFr. 500.00
<sup>7</sup> Wahlbüro (pro Jahr)	
a) Präsidium	SFr. 1'000.00
b) Vizepräsidium	SFr. 500.00
<sup>8</sup> Feuerwehr (pro Jahr)	
a) Kommandant	SFr. 6'000.00
b) Kommandant Stellvertreter	SFr. 3'000.00
c) Oberleutnant	SFr. 2'250.00
d) Leutnant	SFr. 1'500.00
e) Feldweibel	SFr. 1'500.00
f) Fourier	SFr. 3'000.00
g) Feldweibel-Stellvertreter, Fourier-Stellvertreter	SFr. 1'000.00
<sup>9</sup> Zivilschutzorganisation (pro Jahr)	
a) Kommandant	SFr. 3'500.00
b) Kommandant Stellvertreter	SFr. 1'500.00
c) Dienstchef	SFr. 1'000.00
d) Materialchef (FW)	SFr. 1'000.00

<sup>10</sup> Gemeindeführungsstab (pro Jahr)

a) GFS-Leiter SFr. 3'000.00

## § 2 Vergütungen pro Stunde (Sitzungsgeld)

Die nachfolgenden Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen pro Stunde folgende Entschädigungen beziehungsweise Solde:

<sup>1</sup> Wahlbüromitglieder

a) an Werktagen SFr. 30.00

b) an Sonntagen SFr. 45.00

<sup>2</sup> Feuerwehr:

a) Sold pro Einsatzstunde SFr. 35.00

Von 22.00 – 06.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen zählt die 1. Stunde doppelt

b) pro Übungsstunde

Kommando\* SFr. 28.00

Mannschaft\*\* SFr. 23.00

c) ausserordentliche Arbeiten pro Stunde SFr. 23.00

Die zu Sold berechnete Zeitdauer berechnet sich ab Alarm, bzw. Arbeitsbeginn, bis zum Abtreten im Feuerwehrdepot (inkl. retablieren)

<sup>3</sup> Zivilschutzorganisation:

a) Sold pro Einsatzstunde bei ausserordentlichen Ereignissen jeweils an den Wochenenden SFr. 35.00

<sup>4</sup> Pilzkontrolleur:

SFr. 35.00

<sup>5</sup> Feuerschauer:

SFr. 35.00

\* Kommando sind folgende Chargen: Of, Fw, Four, Fw-Stv, Four-Stv

\*\* Mannschaft sind folgende Chargen: Wm, Kpl, Gfr, Sdt, Rekr

## § 3 Übrige Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von SFr. 38.00 für die erste Stunde und SFr. 15.00 für jede weitere angebrochene halbe Stunde.

<sup>2</sup> Das Mitglied, welches die Sitzung leitet, beziehungsweise das Protokoll führt, hat Anrecht auf einen Zuschlag von 100%. Ausgenommen sind diejenigen, die ein Fixum beziehen.

<sup>3</sup> Pro Sitzung wird mindestens der Ansatz für eine Stunde ausbezahlt; weitere angebrochene Stunden werden bis zu 30 Minuten zur Hälfte und nach 30 Minuten voll angerechnet.

## § 4 Weitere Entschädigungen

<sup>1</sup> Die Entschädigung beziehungsweise Besoldung aller übrigen, in diesem Reglement nicht erwähnten Funktionen sowie weitere Entschädigungen für ausserordentliche Beanspruchungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

<sup>2</sup> Kursbesuche sowie Teilnahme an halb- oder ganztägigen Veranstaltungen werden generell pauschal entschädigt. Halbtagespauschale SFr. 120.00, Tagespauschale SFr. 180.00.

**§ 5 Ausgleich der Teuerung**

Die Anpassung der Entschädigungen, Solde und Sitzungsgelder an die Teuerung richtet sich nach der kantonalen Regelung.

**§ 6 Berufliche Vorsorge**

Die gemäss diesem Reglement ausbezahlten Vergütungen sind im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) der beruflichen Vorsorge unterstellt.

**§ 7 Vollzug**

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die notwendigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

**§ 8 Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

**§ 9 Inkrafttreten**

Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Birsfelden, 17. Dezember 2007

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Der Verwalter:

C. Botti

W. Ziltener

Genehmigt mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion vom 15. Februar 2008 und am 26. Februar 2008 vom Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.